



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 3

Mittwoch, 3. Februar

2010

Inhaltsverzeichnis:

16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11. Februar 2010

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg);
Anhörung für die Planfeststellung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11. Februar 2010

die 16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Neuburg-Schrobenhausen findet am

Donnerstag, 11.02.2010, 16:00 Uhr

Im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, statt. Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit geladen.

Im Falle Ihrer Verhinderung verständigen Sie bitte rechtzeitig Ihren Stellvertreter und das Landratsamt (Klemens Direktor, Tel. 08431/57-219, e-mail: klemens.direktor@lra-nd-sob.de).

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Bernhard-Mazillis-Schule Neuburg-Bittenbrunn;
 - a) Vorstellung der aktualisierten Planung für die Sanierung der Turnhalle
 - b) Beschluss zur Realisierung des Vorhabens
2. Verschiedenes, Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

Roland Weigert
Landrat

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab **1. Februar 2010** im Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen verboten.
- II. Im Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen dürfen ab **1. Februar 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amts-tierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
- III. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet
- IV. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern I. und II. dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, Zimmer 036, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, eingesehen werden.

Neuburg a. d. Donau, den 27. Januar 2010

Knöpfle,
Regierungsrat

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Anlagen

Anlage 2 der BHV1-Verordnung
Anlage 3 der BHV1-Verordnung

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg); Anhörung für die Planfeststellung

Hier: Hochwasserschutzmaßnahme am Alten Längenmühlbach in Heinrichsheim und Herrenwörth durch die Stadt Neuburg an der Donau

Die Stadt Neuburg beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme am Alten Längenmühlbach für die Stadtteile Heinrichsheim und Herrenwörth. Während der letzten Hochwässer zeigte sich, dass der Hochwasserschutz auch im Bereich der Gewässer III. Ordnung örtlich erforderlich ist. Um Schäden künftig vermeiden zu können, sollen die betroffenen Grundstücke im Bereich des Alten Längenmühlbaches in angemessenem Umfang geschützt werden.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 11.02.2010 bis 12.03.2010 in der Stadt Neuburg an der Donau im Amtsgebäude Harmonie, Zi.Nr. 203, 2. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.03.2010) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Amalienstraße A 54,
86633 Neuburg an der Donau, Zi. Nr. 203, 2. OG

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Neuburg an der Donau, den 01. Februar 2010

Stadt Neuburg an der Donau
Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Roland Weigert
Landrat